



Basics Insolvenzrecht

Basics Insolvenzrecht



Schwaben



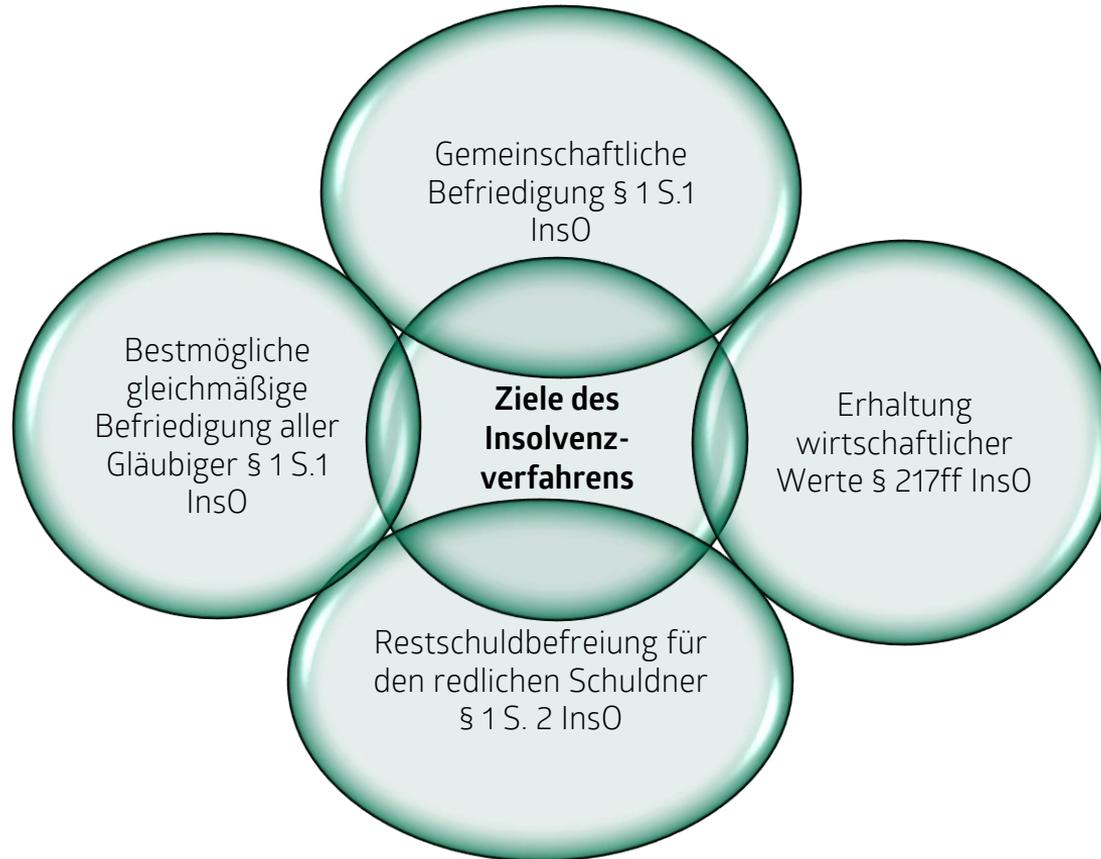
MENOLD
BEZLER

**IHK SCHWABEN-
BASICS INSOLVENZRECHT**

AUGSBURG, 13. NOVEMBER 2023

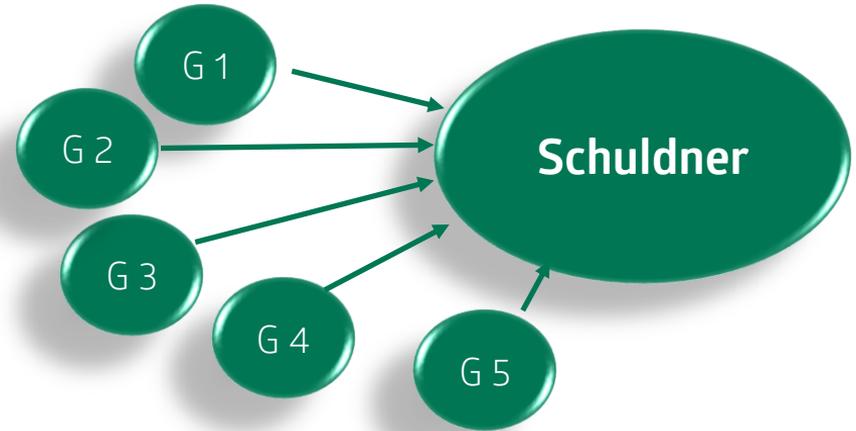
A blurred background image showing several people in business attire. In the foreground, a person's hands are visible, holding a laptop and pointing at the screen. The overall scene suggests a professional meeting or collaborative work environment.

WAS IST DAS ZIEL EINES INSOLVENZVERFAHRENS?



INSOLVENZRECHT

Anstatt, dass jeder einzelne Gläubiger schnellstmöglich versucht, seine Forderung noch durchzusetzen, sammelt das Insolvenzverfahren alle Forderungen und strebt eine gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger an (sog. Gesamtvollstreckungsverfahren)



A blurred background image showing several people in a meeting. One person in the foreground is holding a laptop, while others are looking at documents or screens. The overall scene is brightly lit and out of focus.

**WIE STELLE ICH EINEN INSOLVENZANTRAG
UND
WIE LÄUFT DAS VERFAHREN AB?**

Arten von Insolvenzverfahren

Juristische Personen



Regelverfahren

Eigenverwaltungs-
verfahren, §270
InsO

Schutzschirm-
verfahren,
§ 270d InsO

Natürliche Personen



Verbraucher-
insolvenz-
verfahren,
§§ 304 ff.
InsO

Regel-
insolvenz-
verfahren

Nachlass-
insolvenz-
verfahren

Wer ist antragsberechtigt?

- der Schuldner
- Gläubiger, bei Glaubhaftmachung einer Forderung und des Eröffnungsgrundes
 - Eröffnungsgründe sind Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit
 - bei Antragstellung durch einen Gläubiger (häufig Sozialversicherungsträger oder Finanzamt) erhält der Antragsgegner (also der Schuldner) grds. eine Frist zur Stellungnahme gegenüber dem Insolvenzgericht.

Formulare zur Stellung eines Insolvenzantrags können Sie hier herunterladen:

<https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/insolvenz/index.php>

Antrag natürliche Person

Antrag juristische Person

InsO 19 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, verbindliche Form – gültig ab 01.01.2017 (VerfInsMerkBl. 2016) – 2016, Gültigkeit: 01.01.2017 bis 31.12.2019

An das Amtsgericht – Insolvenzgericht –	
Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens für natürliche Personen, Selbständige oder ehemals Selbständige, für die das Regelinsolvenzverfahren gilt mit Antrag auf Restschuldbefreiung (nicht Verbraucher gem. § 304 InsO)	
I. Eröffnungsantrag	
Ich beantrage/wir beantragen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über mein Vermögen	
Name _____	
Vorname _____	
Straße und Hausnummer _____	
PLZ und Ort _____	
II.1. Restschuldbefreiungsantrag	
<input type="checkbox"/> Ich stelle keinen Antrag auf Restschuldbefreiung.	
<input type="checkbox"/> Ich stelle den Antrag auf Restschuldbefreiung (§ 287 InsO).	
<input type="checkbox"/> Die Abtretungserklärung nach § 287 InsO (Anlage 3) ist beigelegt.	
II.2. Erklärung zum Restschuldbefreiungsantrag	
Ich erkläre:	<p>a) dass ich einen Antrag auf Restschuldbefreiung</p> <p><input type="checkbox"/> bisher nicht gestellt habe.</p> <p><input type="checkbox"/> bereits gestellt habe am _____ (Datum, Az., Gericht, b) ist auszufüllen.)</p> <p>b) dass mir Restschuldbefreiung</p> <p><input type="checkbox"/> erteilt wurde am _____ (Datum, Az., Gericht, b) ist auszufüllen.)</p> <p><input type="checkbox"/> versagt wurde am _____ (Datum, Az., Gericht, b) ist auszufüllen.)</p>

Seite 1 von 32

An das
Amtsgericht – Insolvenzgericht –

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (juristische Personen/Personengesellschaften u. a.)

In meiner / unserer Eigenschaft als _____

beantrage ich / beantragen wir die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der

Firma _____

in _____

Ich bin / alleinige/r / Wir sind

- Geschäftsführer/in/innen
 persönlich haftende/r Gesellschafter/in/innen der Gesellschaft.

Hinsichtlich der weiteren Angaben wird Bezug genommen auf den beigelegten und ausgefüllten Fragebogen.

Weiter werden folgende Unterlagen überreicht:

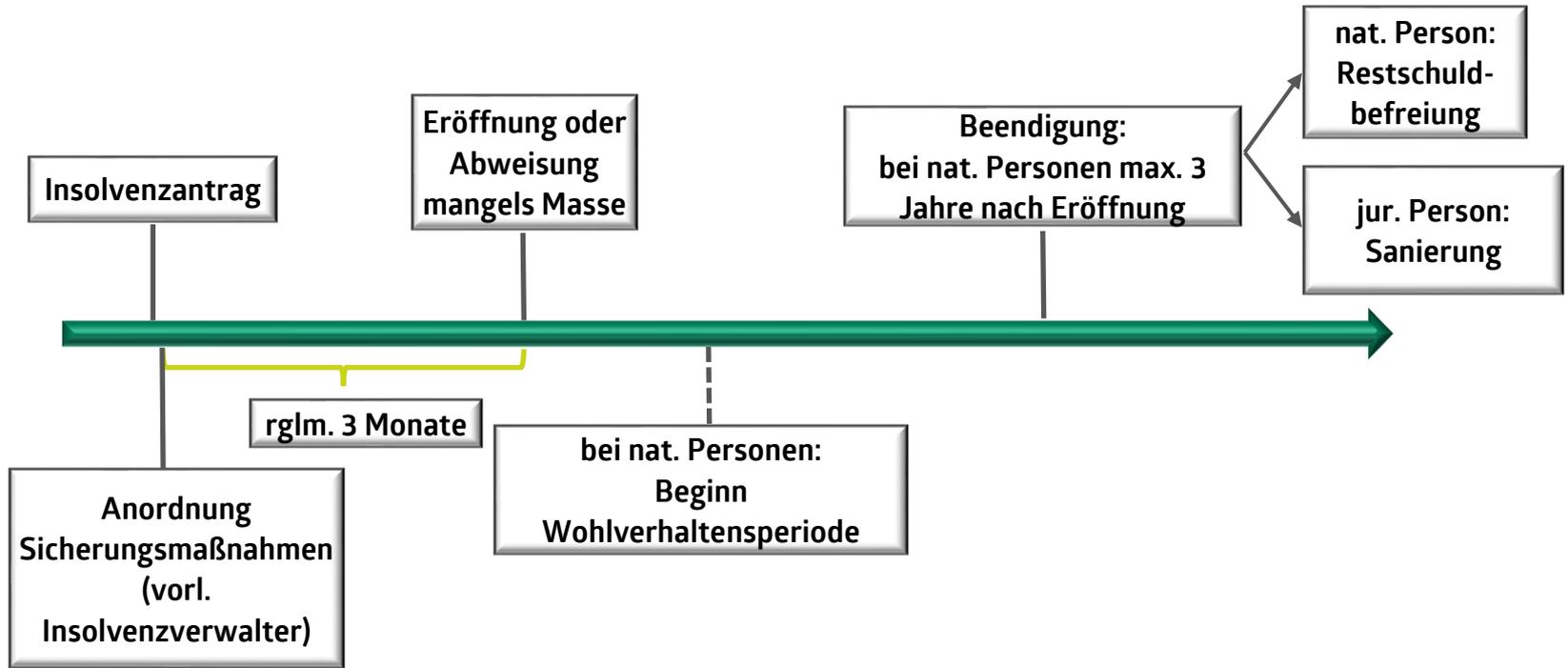
Verfahrensbevollmächtigter für das vorliegende Verfahren ist:

(Vollmacht bitte beifügen)

_____ (Ort, Datum)

_____ (Unterschrift)

Ablauf eines Insolvenzverfahrens



Insolvenzverfahren bei natürlichen Personen

Selbständig tätige natürliche Personen (und unter bestimmten Voraussetzungen auch ehemals Selbständige) können über ihr persönliches Vermögen das sog. **Regelinsolvenzverfahren** beantragen mit dem Ziel, die **Restschuldbefreiung** zu erlangen. Damit werden Sie nach Ende des Insolvenzverfahrens grundsätzlich von den Schulden befreit, die sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatten. Der Antrag kann direkt beim Insolvenzgericht gestellt werden.

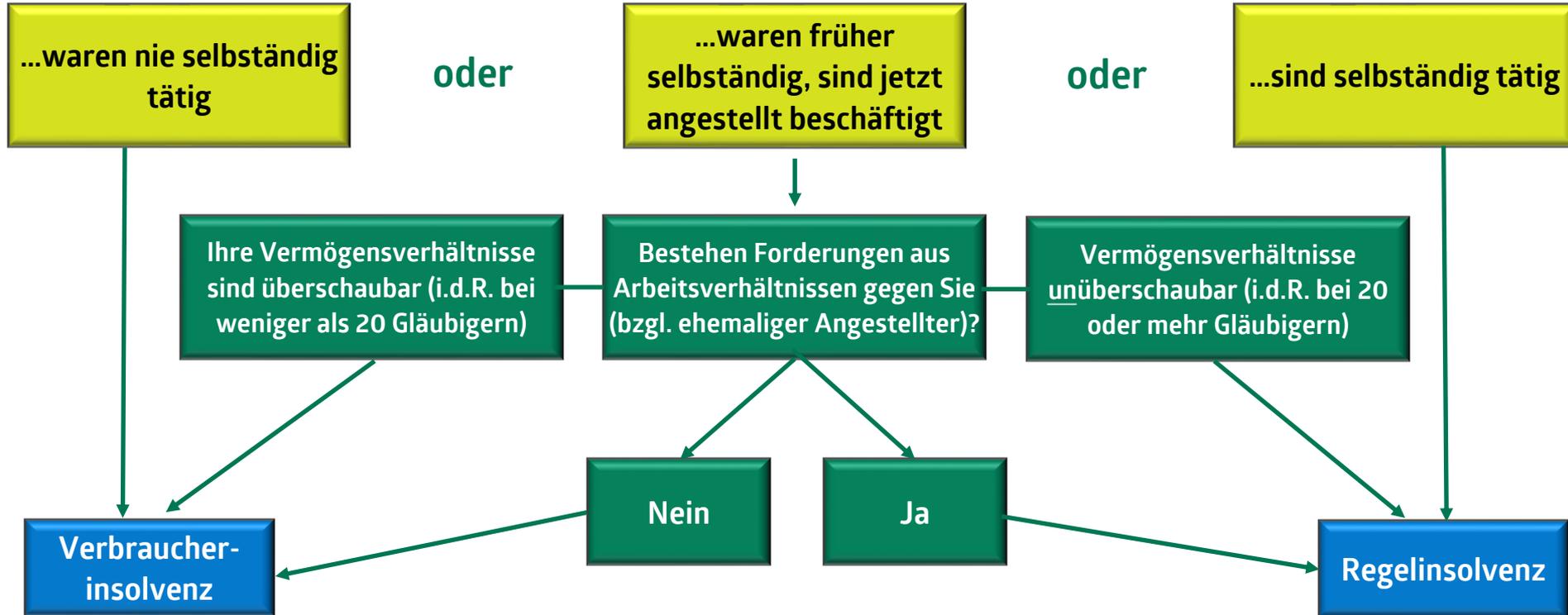
Bei nicht selbständigen Personen (**Angestellte**) besteht die Möglichkeit, die Restschuldbefreiung zu erlangen über ein sog. **Verbraucherinsolvenzverfahren**. Hier ist zunächst ein sog. **außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch** zu unternehmen. Scheitert dieser an der Ablehnung der Gläubiger, kann anschließend ein Verbraucherinsolvenzantrag beim Insolvenzgericht eingereicht werden. Auch hier wird bei Verfahrensende die Restschuldbefreiung erteilt.

In beiden Verfahren kann die **Stundung der Verfahrenskosten** (Kosten des Gerichtes und des Insolvenzverwalters) beantragt werden.

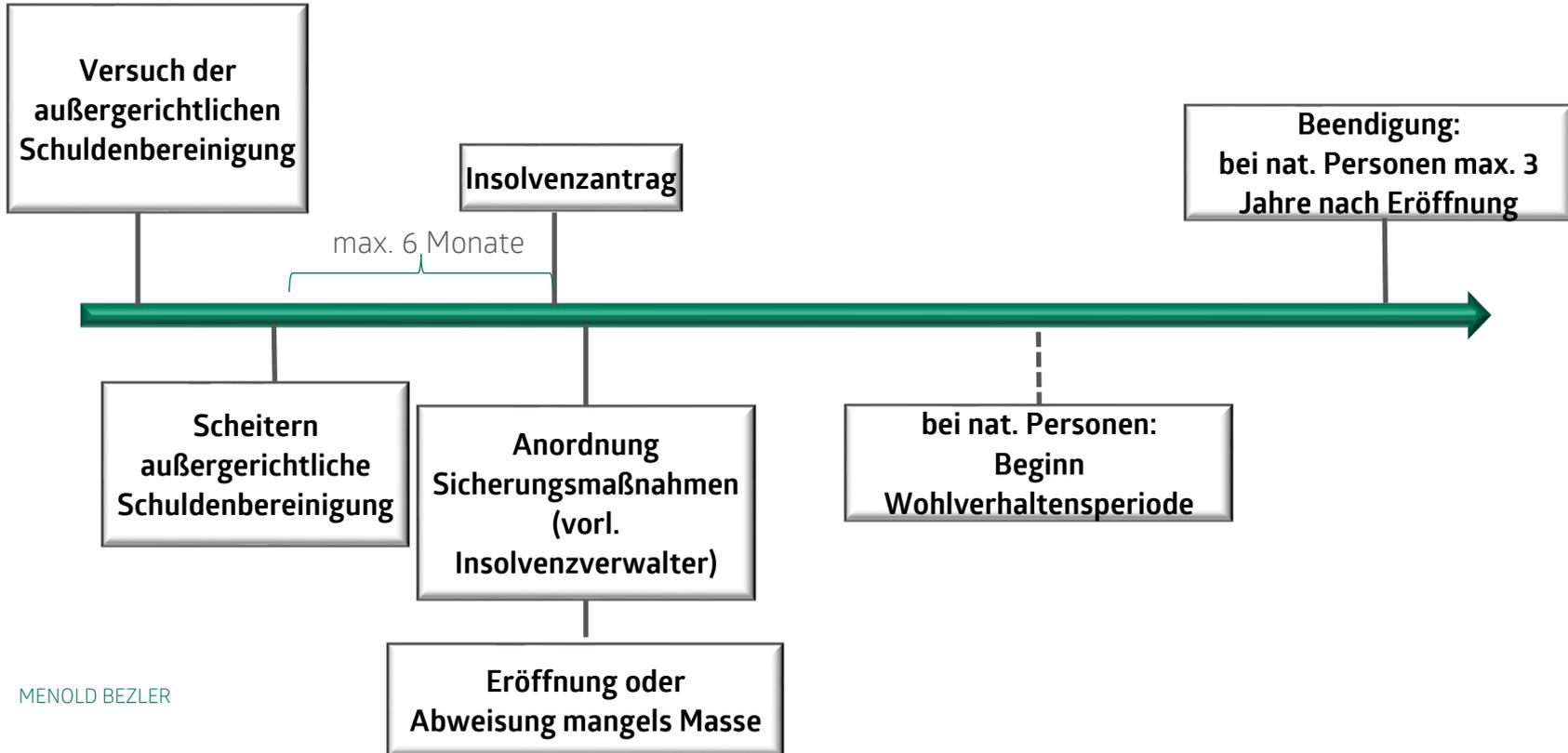
Die Restschuldbefreiung wird derzeit nach spätestens **3 Jahren** ab Verfahrenseröffnung erteilt.

Abgrenzung Regel-/Verbraucherinsolvenz

Sie.....



Insolvenzverfahren bei natürlichen Personen - Verbraucherinsolvenzverfahren



Insolvenzverfahren bei natürlichen Personen – die Wohlverhaltensperiode

Die Wohlverhaltensperiode beginnt, sobald der Insolvenzverwalter das Vermögen an die Gläubiger verteilt und somit das **Insolvenzverfahren im engeren Sinne** abgeschlossen hat. Sie dauert dann bis zur Erteilung der **Restschuldbefreiung**, also

3 Jahre

ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Die **Dauer der Wohlverhaltensperiode** ist also abhängig davon, wie lange das Insolvenzverfahren an sich bereits gedauert hat und wann die Restschuldbefreiung erfolgt.

Insolvenzverfahren bei natürlichen Personen – die Wohlverhaltensperiode und ihre Obliegenheiten

Der Schuldner hat sich in dieser Phase „wohl zu verhalten“. Die Verhaltensregeln sind in der Insolvenzordnung als sogenannte **Obliegenheiten** festgelegt. Von der Einhaltung dieser Bestimmungen hängt es auch ab, ob dem Schuldner am Ende dieser Zeit die Restschuldbefreiung erteilt wird.

Die Obliegenheiten des Schuldners ergeben sich aus § 295 InsO: Der Schuldner muss

- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen und keine zumutbare Tätigkeit ablehnen
- Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, **zur Hälfte** des Wertes an den Treuhänder herausgeben
- jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzeigen, darf keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein erfasstes Vermögen verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen erteilen
- Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen

Insolvenzverfahren bei juristischen Personen

Bei juristischen Personen besteht die Besonderheit, dass **Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung** (hierunter fällt auch das sog. Schutzschirmverfahren) möglich sind.

Bei diesen Eigenverwaltungsverfahren bleibt der Geschäftsführer/Vorstand trotz des laufenden Insolvenzverfahrens weiter voll im Außenverhältnis gegenüber Kunden, Lieferanten etc. Verfügungsbefugt.

Durch das Insolvenzgericht wird in diesen Verfahren **kein Insolvenzverwalter** bestellt, **sondern** ein **Sachwalter**, dem eine Aufgabenstellung vergleichbar einem Aufsichtsratsvorsitzenden zukommt. Er führt also nicht das Tagesgeschäft, hat jedoch zu überwachen, ob durch die Eigenverwaltung Nachteile zu Lasten der Gläubiger entstehen. Ist dies der Fall, teilt er dies dem Insolvenzgericht mit und das Insolvenzverfahren wird in ein Regelverfahren überleitet.

Bei einem **Regelinsolvenzverfahren** erlässt das Insolvenzgericht im vorläufigen Verfahrensstadium regelmäßig einen Zustimmungsvorbehalt. Verfügungen über das Vermögen des Schuldners sind dann nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners dann auf den Insolvenzverwalter über, §§ 80, 81 InsO.



Dr. Sebastian Mielke

Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Tel +49 711 86040 828

Fax +49 711 86040 130

sebastian.mielke@menoldbezler.de

IHR ANSPRECHPARTNER

Kompetenzbereiche und Tätigkeitsschwerpunkte

- Insolvenzverwaltung
- Sanierung, Restrukturierung und Insolvenzrecht
- Prozessrecht

Branchen und Lösungen

- Sanierung und Restrukturierung

Lehraufträge

- Lehrbeauftragter der Universität Tübingen, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
- Dozent der ADG Akademie Deutscher Genossenschaften e.V. (ADG), Montabaur
- Vortragender Finanz Colloquium Heidelberg (FCH)

MENOLD BEZLER

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Partnerschaft mbB

Stresemannstraße 79 · 70191 Stuttgart

Tel. +49 711 86040 00

Fax +49 711 86040 01

kontakt@menoldbezler.de

www.menoldbezler.de

MITTELSTAND IM MITTELPUNKT®

MENOLD BEZLER



MENOLD
BEZLER

**IHK SCHWABEN-
BASICS INSOLVENZRECHT**

AUGSBURG, 13. NOVEMBER 2023



WANN MUSS ICH INSOLVENZANTRAG STELLEN?

Es gibt **drei Insolvenzantragsgründe:**

1. die **Zahlungsunfähigkeit**, § 17 InsO
2. die **drohende Zahlungsunfähigkeit**, § 18 InsO
3. die **Überschuldung**, § 19 InsO

Beachte: Wird eine **juristische** Person (GmbH, AG, Genossenschaft) oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist (GmbH & Co. KG) **zahlungsunfähig oder überschuldet, muss** das jeweilige organschaftliche Vertretungsorgan (Vorstand/Geschäftsführer) unverzüglich einen Insolvenzantrag stellen. Anderenfalls macht es sich strafbar, § 15a Abs. 4 InsO.

Bei der **drohenden** Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO besteht hingegen lediglich ein Antrags**recht**, nicht jedoch eine Antragspflicht.

Natürliche Personen müssen keinen Insolvenzantrag stellen, können dies aber tun. Antragsgrund ist hier nur die Zahlungsunfähigkeit.

INSOLVENZGRÜNDE

1. Zahlungsunfähigkeit

Nach § 17 Abs. 2 InsO ist der Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Von der Zahlungsunfähigkeit ist die Zahlungsstockung abzugrenzen, die durch eine Grundsatzentscheidung des BGH wie folgt konkretisiert wurde:

- **Drei-Wochen-Frist:** eine voraussichtlich nur kurzfristige Illiquidität begründet lediglich Zahlungsstockung, keine Zahlungsunfähigkeit. D.h., soweit der Schuldner seine fälligen Verbindlichkeiten innerhalb von drei Wochen nicht erfüllen kann, liegt Zahlungsunfähigkeit vor.
- **10 %-Grenze:** Beträgt die Liquiditätslücke 10 % oder mehr, ist i.d.R. von Zahlungsunfähigkeit auszugehen. Zur Ermittlung ist dabei auf rein objektive Umstände abzustellen.

INSOLVENZGRÜNDE

zwei Ausnahmen:

- Bei einer Liquiditätslücke von 10 % oder mehr kann ausnahmsweise Zahlungsfähigkeit vorliegen, sofern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst mindestens fast vollständig beseitigt wird und ein Zuwarten den Gläubigern zugemutet werden kann.
- Bei einer Liquiditätslücke von unter 10 % (im BGH-Fall 9,2 %) kann ausnahmsweise Zahlungsunfähigkeit vorliegen, wenn bereits absehbar ist, dass die Lücke demnächst mehr als 10 % erreichen wird.

Ermittlung der Liquiditätslücke zum Stichtag

Liquiditätslücke > oder = 10 %

Liquide Mittel	80	80 %
./. Fällige Verbindlichkeiten	100	100 %
= Unterdeckung	20	20 %

grundsätzlich Zahlungsunfähigkeit
(Leitsatz 3, 1. HS)

Kann die Liquiditätslücke innerhalb von
3 Wochen geschlossen werden?

ja

Zahlungsstockung
(Leitsatz 1)

nein

Zahlungs-
unfähigkeit
(Leitsatz 3, 1. HS)

Liquiditätslücke < 10 %

Liquide Mittel	95	95 %
./. Fällige Verbindlichkeiten	100	100 %
= Unterdeckung	5	5 %

grundsätzlich Zahlungsfähigkeit
(Leitsatz 2, 1. HS)

Ist absehbar, dass die Liquiditätslücke
demnächst 10 % oder mehr erreichen wird?

ja

Zahlungs-
unfähigkeit
(Leitsatz 2, 2. HS)

nein

Zahlungsfähigkeit
(Leitsatz 2, 1. HS)

Ausnahme: Liquiditätslücke wird demnächst vollständig oder fast vollständig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beseitigt und Zuwarten den Gläubigern zumutbar (Leitsatz 3, 2. HS)

BASICS INSOLVENZRECHT

Finanzpotential	30.06.2017		KW 27: 06.07.2017		KW 28: 13.07.2017		KW 29: 20.07.2017	
1. Bankguthaben	174.837	174.837	487.680	487.680	156.511	156.511	159.503	159.503
2. Unterwegsgelder bzw. Geldtransit	0	0	0	0	0	0	10.555	0
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.236.293	0	1.850.754	0	1.850.652	0	1.850.652	0
4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.650.834	0	2.771.818	0	3.085.352	0	3.192.808	0
5. Anlagevermögen	27.615.487	0	28.478.008	0	30.127.321	0	30.715.243	0
6. Nicht ausgeschöpfte Kreditlinien		0		0		0		0
Gesamt:	<u>31.677.451</u>		<u>33.588.260</u>		<u>35.219.836</u>		<u>35.928.762</u>	
Liquide Mittel gesamt:		<u>174.837</u>		<u>487.680</u>		<u>156.511</u>		<u>159.503</u>
Verbindlichkeiten	30.06.2017		KW 27: 06.07.2017		KW 28: 13.07.2017		KW 29: 20.07.2017	
1. Sonstige Rückstellungen	130.800	0	130.800	0	130.800	0	130.800	0
2. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.308.255	920.533	4.463.990	782.989	5.983.519	806.560	6.783.149	847.523
4. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	15.868.014	0	15.872.774	0	15.912.774	0	15.912.774	0
5. Sonstige Verbindlichkeiten	44.924	0	59.036	0	59.315	0	63.743	0
Gesamt:	<u>20.351.993</u>		<u>20.526.600</u>		<u>22.086.408</u>		<u>22.890.465</u>	
Fällige Verbindlichkeiten gesamt:		<u>920.533</u>		<u>782.989</u>		<u>806.560</u>		<u>847.523</u>
Unterdeckung (-) / Überdeckung (+)		<u>-745.696</u>		<u>-295.309</u>		<u>-650.049</u>		<u>-688.019</u>
Unterdeckung (-) / Überdeckung (+)		-81,0%		-37,7%		-80,6%		-81,2%

INSOLVENZRECHT

2. drohende Zahlungsunfähigkeit

Die drohende Zahlungsunfähigkeit ist in § 18 Abs. 2 InsO definiert: maßgeblich ist danach, dass der Schuldner aktuell zahlungsfähig ist, aber Zahlungspflichten bestehen, welche mit den im Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit vorhandenen Mitteln **voraussichtlich** nicht bedient werden können. Notwendigerweise beinhaltet der Tatbestand also prognostische Elemente, einerseits bezogen auf die erwarteten Zahlungspflichten und der verfügbaren Mittel, andererseits auf die eintretende Zahlungsunfähigkeit.

Beachte: die drohende Zahlungsunfähigkeit **berechtigt** zur Insolvenzantragstellung, **verpflichtet jedoch nicht** hierzu. Prognosezeitraum sind hier **24 Monate**.

INSOLVENZGRÜNDE

3. Überschuldung

- Nach § 19 Abs. 2 InsO liegt eine Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.
- Auf der **ersten Stufe** ist die Fortbestehensprognose zu erstellen. Hierbei ist auf der Grundlage eines Unternehmenskonzepts eine integrierte Unternehmensplanung zu entwickeln, aus der die Liquiditätsentwicklung hervorgehen muss. Die Finanzplanung bildet dabei die Grundlage zur Erstellung der Fortbestehensprognose. Prognosezeitraum sind hierbei **12 Monate**.
- Sofern eine negative Fortbestehensprognose vorliegt, sind auf der **zweiten Stufe** Vermögen und Schulden des Unternehmens in Form einer Überschuldungsbilanz gegenüberzustellen.
- **Beachte:** die Verkürzung des Prognosezeitraums von 12 auf 4 Monate läuft Ende 2023 aus.

1. Stufe

Beurteilung der Fortbestehensprognose
Auf der Basis des Unternehmenskonzeptes wird die Finanzplanung für **mind. laufendes und fortlaufendes GJ** beurteilt

Positive Fortbestehensprognose
(finanzielles Gleichgewicht)

Negative Fortbestehensprognose
(finanzielle Unterdeckung)

2. Stufe

Stichtagsbezogene Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden des Unternehmens

entfällt

keine Überschuldung

Liquidationswerte
(„Zerschlagungswerte“)

Positives Reinvermögen
Vermögen > Schulden

Negatives Reinvermögen
Vermögen < Schulden

drohende ZU

Überschuldung

A blurred background image showing several people in a meeting or office setting. One person in the foreground is holding a laptop, while others are visible in the background, some looking at documents or screens. The overall tone is professional and collaborative.

MÖGLICHKEITEN DER SANIERUNG & FORTFÜHRUNG SELBSTÄNDIGER TÄTIGKEITEN

INSOLVENZRECHT

Ziel des Insolvenzverfahrens ist – neben der Erlangung der Restschuldbefreiung nach §§ 286 ff. InsO bei natürlichen Personen – die **bestmögliche Befriedigung der Gläubiger**. Um dies insbesondere bei Gesellschaften und Geschäftsbetrieben zu erreichen, versucht der Insolvenzverwalter grundsätzlich, die Gesellschaften zu sanieren oder zu verkaufen. Dies geschieht mit Zustimmung der Gläubigerversammlung.

1. Ausübung und Freigabe einer selbständigen Tätigkeit

a. Ausübung einer selbständigen Tätigkeit

Während des Insolvenzverfahrens kann in Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen oder weiter ausgeübt werden. Allerdings müssen auch selbstständig tätige Schuldner den pfändbaren Betrag ihres Einkommens abführen.

b. Freigabe einer selbständigen Tätigkeit

In Insolvenzverfahren über das Vermögen selbstständig tätiger Schuldner kann der Insolvenzverwalter (auf Anregung des Schuldners) erklären, dass Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit nicht zur Insolvenzmasse gehört (sog. **Freigabe**).

Mit der Freigabeerklärung verzichtet der Verwalter auf seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis hinsichtlich des Vermögens/der Erlöse aus der selbstständigen Tätigkeit. Infolge der Freigabe fällt darum der Neuerwerb/die Erlöse des Schuldners aus der selbstständigen Tätigkeit ab Wirkung der Freigabe nicht mehr in die Masse.

Häufig vereinbaren der Insolvenzverwalter und der Schuldner, dass der Schuldner aus den Erlösen seiner künftigen freigegebenen Tätigkeit, einen angemessenen Betrag an die Insolvenzmasse abführt. Ab Wirkung der Freigabe haftet der Schuldner aber auch wieder in vollem Umfang für Verbindlichkeiten. Die Insolvenzmasse kommt hierfür nicht auf.

2. Sanierung durch Insolvenzplan

Eine **Sanierung** kann häufig durch einen sog. **Insolvenzplan** gelingen.

Der Insolvenzplan ist ein in der Insolvenzordnung geregelter **Vergleich zwischen den Gläubigern und der schuldnerischen Gesellschaft/dem Schuldner (auch bei natürlichen Personen möglich)**.

Kurz zusammengefasst verzichten die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen und bekommen dafür eine bessere Quote auf ihre Insolvenzforderungen, als dies bei regulärer Abwicklung des Insolvenzverfahrens (Liquidation) der Fall wäre – es wird also ein Schuldenschnitt vereinbart.

Bei einer Sanierung durch Insolvenzplan bleibt die schuldnerische Gesellschaft (zB. die insolvente GmbH) erhalten, sog. **rechtsträgererhaltende Sanierung**.

INSOLVENZRECHT

Schuldenschnitt durch Insolvenzplan



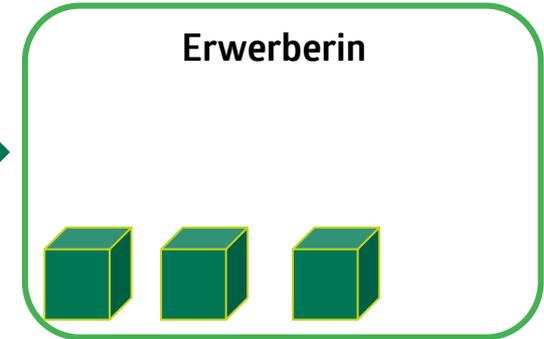
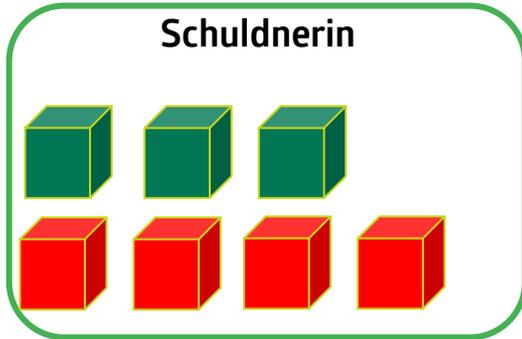
3. Übertragende Sanierung

Eine andere Möglichkeit der Sanierung ist die sog. „**übertragende Sanierung**“. Hier ist nicht die Erhaltung der schuldnerischen Gesellschaft das Ziel, sondern die Übertragung der einzelnen Vermögensverwerte der Gesellschaft (Anlage- und Umlaufvermögen, Rechte, Forderungen, auch die Arbeitsverhältnisse) auf eine **neue Gesellschaft**, die dem Erwerber (kann auch der Altgesellschafter/Alt-Inhaber sein) gehört.

Die Schulden bleiben in der nunmehr leeren Hülle der Alt-Gesellschaft zurück. Diese wird durch den Insolvenzverwalter liquidiert. Die Gläubiger werden aus dem Verwertungserlös quotaal befriedigt.

Gelingt weder eine rechtsträgererhaltende Sanierung der Gesellschaft noch eine übertragende Sanierung muss der Geschäftsbetrieb – gegebenenfalls nach einer Phase der Ausproduktion – still gelegt werden, die schuldnerische Gesellschaft wird liquidiert (**Stillegung**).

übertragende Sanierung (Asset Deal)



Verkauf einzelner Vermögenswerte
(Anlagevermögen, Umlaufvermögen
etc.) der Schuldnerin an eine neue
Gesellschaft



 = Vermögenswert/Aktiva
 = Verbindlichkeiten/Passiva

Um das Ziel einer (übertragenden oder mittels Insolvenzplan erfolgenden) Sanierung zu erreichen, stehen dem Insolvenzverwalter im Verfahren zahlreiche rechtliche Mittel zur Verfügung. So kann er:

- nach § 103 InsO die **Nichterfüllung** von für die Insolvenzmasse nachteiligen Verträgen erklären und sich so von ihnen lösen. Voraussetzung: bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat noch keine Vertragspartei voll den Vertrag erfüllt.
- Mietverträge und Verträge mit Arbeitnehmern können mit einer **Kündigungshöchstfrist** von 3 Monaten beendet werden, ungeachtet der ansonsten geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist, §§ 109 Abs. 1 S. 1, 113 InsO.
- Aufträge- und Geschäftsbesorgungsverträge (zB. mit einem Handelsvertreter) **erlöschen** nach §§ 115, 116 InsO automatisch mit Insolvenzeröffnung.
- Unberechtigte Vermögensverschiebungen vor Antragstellung kann der Insolvenzverwalter nach den §§ 129 ff. **anfechten** und zur Masse zurückholen.

Wie komme ich an Informationen über Insolvenzverfahren?

Offizielle Bekanntmachungen:

https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/cgi-bin/bl_suche.pl



Insolvenzbekanntmachungen

Sie sind hier: [>Bekanntmachungen suchen](#)

Bekanntmachungen suchen

[Hilfe zur Suche](#)

[Häufige Fragen](#)

[Länderübersicht](#)

[Links](#)

Startseite
Impressum
Rechtliche Hinweise
Kontakt

Suche

Insolvenzverfahren suchen

Detail-Suche
 Uneingeschränkte Suche

[Suche starten](#)

Bundesländer:

Gericht:

Datum der Bekanntmachung von: bis:

Firma bzw. Familienname des Schuldners

Sitz bzw. Wohnsitz des Schuldners

Aktenzeichen des Insolvenzgerichts -- / --

Registerart

Registergericht →

Registernummer

Gegenstand der Bekanntmachung

Anzahl Treffer pro Seite Sortiert nach

Eine uneingeschränkte Suche, "- Alle Insolvenzgerichte -", nach Bekanntmachungen ist gemäß § 2 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet nur innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist nur eine Detail-Suche zulässig. Anzugeben sind dabei der Sitz des Insolvenzgerichts und mindestens eine der folgenden Angaben:

Familienname, Firma, Sitz oder Wohnsitz des Schuldners, Aktenzeichen des Insolvenzgerichts oder das Registergericht, die Registerart und die Registernummer.

Um ein optimales Antwortzeitverhalten zu erreichen wird empfohlen, die Suche durch möglichst genaue Suchkriterien einzuschränken.



Dr. Sebastian Mielke

Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Tel +49 711 86040 828

Fax +49 711 86040 130

sebastian.mielke@menoldbezler.de

IHR ANSPRECHPARTNER

Kompetenzbereiche und Tätigkeitsschwerpunkte

- Insolvenzverwaltung
- Sanierung, Restrukturierung und Insolvenzrecht
- Prozessrecht

Branchen und Lösungen

- Sanierung und Restrukturierung

Lehraufträge

- Lehrbeauftragter der Universität Tübingen, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
- Dozent der ADG Akademie Deutscher Genossenschaften e.V. (ADG), Montabaur
- Vortragender Finanz Colloquium Heidelberg (FCH)

MENOLD BEZLER

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Partnerschaft mbB

Stresemannstraße 79 · 70191 Stuttgart

Tel. +49 711 86040 00

Fax +49 711 86040 01

kontakt@menoldbezler.de

www.menoldbezler.de

MITTELSTAND IM MITTELPUNKT®

MENOLD BEZLER



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Weitere Informationen unter
[👉 **ihk.de/schwaben/ihkspezial**](https://www.ihk.de/schwaben/ihkspezial)